



Unterdorf 9, 9245 Oberbüren

Gemeinde Oberbüren - Tarifordnung familienexterne Kindertagesbetreuung für Kinder im Schulalter

Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 2018

1. Grundsätze

Das Engagement der Gemeinde Oberbüren zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hoch stehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.

Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienexternen Betreuungseinrichtung soll aber durch finanzielle Beiträge der Gemeinde für alle Teile der Bevölkerung ermöglicht werden.

Die Berechnung des Elternbeitrages und die Tarifeinstufung erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Tarifordnung immer sämtliche Personen, welche erziehungsbe-rechtigt sind oder mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinatsleben leben.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern, welche folgende beide Kriterien erfüllen:

- a) ihre Kinder von der Kinderkrippe in Oberbüren betreuen lassen.
- b) mit den zu betreuenden Kindern in der Gemeinde Oberbüren wohnhaft sind.

3. Grundlagen für die Tarifeinstufung

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dieses wird aufgrund der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung durch das Sozialamt mit Unterstützung durch das Steueramt ermittelt. Dafür reichen die Eltern ein **Einstufungsformular** ein. Das Sozialamt teilt den Eltern via Kinderkrippe die Tarifeinstufung mit.

Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimenten, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

Die Tarifeinstufung wird einmal jährlich (September) neu überprüft. Jede daraus erfolgende Tarifänderung muss den Eltern via Kinderkrippe mitgeteilt werden.

Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich, d.h. um mindestens 10 Prozent des Bruttoeinkommens, verändert. Falls die Eltern aufgrund dessen eine neue Tarifeinstufung wünschen, reichen sie ein **Einstufungsformular** ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt i.d.R. auf den Folgemonat nach Einreichung des Formulars in Kraft. Die Eltern sind ebenfalls verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

Für das massgebende Einkommen werden folgende Personen berücksichtigt:

- Bei verheirateten, nicht getrennt lebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen;
- Bei verheirateten, getrennt lebenden Paaren das massgebende Einkommen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein;
- Bei unverheirateten im gleichen Haushalt lebenden Paaren mit gemeinsamen Kindern das zusammengezählte massgebende Einkommen beider Elternteile;
- Bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten das massgebende Einkommen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- Bei Erziehungsberechtigten, bei welchen ein Partner bzw. eine Partnerin im Ausland wohnhaft ist, das zusammengezählte massgebende Einkommen beider Partner;
- Bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften dasjenige massgebende Einkommen, welches auch für verheiratete Paare gilt.

Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Erwerbsspensum muss somit bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent betragen.

Das Sozialamt beurteilt folgende Ausnahmefälle:

- Kinder mit Migrationshintergrund (Empfehlungen von beteiligten Stellen werden berücksichtigt);
- Kinder mit Defiziten in Sozialkompetenzen oder Verhaltensauffälligkeiten;
- Erhaltung der Vermittelbarkeit von Eltern auf Stellensuche;
- Krankheit des betreuenden Elternteils.

4. Berechnung des massgebenden Einkommens

(gemäss der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung oder der Selbstdeklaration)

| | |
|--------------------|--|
| Ziffer 24 | steuerbares Einkommen (nach Kinderabzug) |
| + Ziffer 13.1 | Beitragszahlung an die Säule 3a |
| + Ziffer 15 | Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften höher als Pauschalabzug |
| + Ziffer 13.2 | Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge |
| + Ziffer 8.1 | 75% des vereinfacht abgerechneten Bruttolohns |
| + Ziffer 2.1 / 2.2 | Vorjahresverlust nach Art. 42 des Steuergesetzes |
| + Ziffer 37 | 10% vom steuerbaren Vermögen |
| = | massgebendes Einkommen für die Einstufung |

5. Kostentabelle für Kinder im Schulalter

| Tarifstufe | Massgeb. Einkommen | GT | HT mit Essen | HT ohne Essen |
|------------|--------------------|-------|------------------|------------------|
| | | | 75% vom GT-Tarif | 60% vom GT-Tarif |
| 1 | bis 25'000 | 22.50 | 17.00 | 13.50 |
| 2 | ab 25'000 | 25.00 | 19.00 | 15.00 |
| 3 | ab 30'000 | 28.00 | 21.00 | 16.50 |
| 4 | ab 35'000 | 29.50 | 22.00 | 17.50 |
| 5 | ab 40'000 | 33.00 | 25.00 | 20.00 |
| 6 | ab 45'000 | 37.00 | 27.50 | 22.00 |
| 7 | ab 50'000 | 40.00 | 30.00 | 24.00 |
| 8 | ab 55'000 | 44.00 | 33.00 | 26.50 |
| 9 | ab 60'000 | 47.50 | 35.50 | 28.50 |
| 10 | ab 65'000 | 53.00 | 39.50 | 32.00 |
| 11 | ab 70'000 | 57.50 | 43.00 | 34.50 |
| 12 | ab 75'000 | 62.00 | 46.50 | 37.00 |
| 13 | ab 80'000 | 68.00 | 51.00 | 41.00 |
| 14 | ab 85'000 | 74.50 | 56.00 | 44.50 |
| 15 | ab 90'000 | 80.50 | 60.50 | 48.50 |
| 16 | ab 95'000 | 88.00 | 66.00 | 53.00 |

KDS = Kostendeckender Tagessatz

GT = ganzer Tag

HT = halber Tag

Die Stufe 16 entspricht dem kostendeckenden Tagessatz. Eltern, welche in die Tarifstufe 16 eingestuft werden, belegen keinen subventionierten Platz.

6. Missbrauchsbestimmung

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen eine Tarifeinstufung vorgenommen, welche den Antragsteller bzw. die Antragstellerin stärker begünstigt hat als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet. Die Betreuungseinrichtung wird die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

7. Weitere Gebühren

Die familienexternen Betreuungseinrichtungen sind berechtigt, weitere Gebühren wie beispielsweise eine Anmeldegebühr oder ein Depot zu verlangen.

8. Nicht subventionierte Plätze

Bei nicht subventionierten Plätzen muss mindestens der gleiche vollkostendeckende Tagessatz wie bei subventionierten Plätzen angewendet werden.

9. Information an Eltern

Diese Tarifordnung gilt als integrierender Bestandteil der Verträge zwischen den Eltern und der jeweiligen familienexternen Betreuungseinrichtung. Die familienexternen Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, die Eltern über die Bestimmungen der vorliegenden Tarifordnung zu informieren.

10. Vollzug

Der Vollzug der vorliegenden Tarifordnung – insbesondere die Berechnung der einzelnen Beiträge der Gemeinde und die Einforderung der Gemeinde-Beiträge – erfolgt durch das Sozialamt.

Die subventionierten Beiträge der Gemeinde werden gemäss den bewilligten und errechneten Ansprüchen den familienexternen Betreuungseinrichtungen direkt überwiesen.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die massgebenden Akten und Unterlagen einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen. Es gilt der Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung durch die Bürgerversammlung.

11. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wird auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt.